

## **Satzung des Vereines Vernunftkraft Main Kinzig / Naturpark Spessart e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Name des Vereines als Dachverband lautet „Vernunftkraft Main-Kinzig/ Naturpark Spessart, Bündnis der Bürgerinitiativen im Main Kinzig Kreis und angrenzender Gebiete“, kurz: Vernunftkraft Main Kinzig / Naturpark Spessart“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Er hat seinen Sitz in 63589 Linsengericht Am Wald 22. Der Verwaltungssitz kann davon abweichen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

(1) Vernunftkraft Main Kinzig / Naturpark Spessart fördert den Naturschutz und die Landschaftspflege indem er sich für den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und den Erhalt der Natur- und Kulturlandschaften im Bereich Main Kinzig / Naturpark Spessart und angrenzenden Landschaften, welche davon berührt werden, einsetzt. Er fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung für die Bedeutung und die Notwendigkeit der Bewahrung unberührter Naturräume und von Landschaft und für eine technisch unbelastete Umwelt. Er vermittelt dabei sowohl die ökologisch fassbaren als auch die naturwissenschaftlich nicht erfassbaren Qualitäten von Landschaften in diesem Geltungsbereich. Er vermittelt Kenntnisse darüber, dass die hessischen Naturlandschaften lebensnotwendige Freiräume für die dort lebenden Menschen darstellen und wichtige Grundlage dortiger (ländlicher) Lebensqualität sind. Er verfolgt dabei alle Maßnahmen, die notwendig sind, um diese Vereinszwecke zu erreichen.

(2) Dieser Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Betätigungen verwirklicht:

- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel Internetauftritt, Pressearbeit, Podiumsdiskussionen
- Einholung von Gutachten wissenschaftlicher und juristischer Art,
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial,
- Aufklärung der Bevölkerung,
- Einflussnahme auf politische Instanzen und Verwaltungsgremien auf regionaler Ebene,
- Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in natur- und landschaftsschutzrechtlichen Verfahren,
- Unterstützung für betroffene Bürgerinnen und Bürger und Bürgerinitiativen, die sich für den Erhalt ihrer (ländlichen) Lebensräume einsetzen.
- Kooperation mit Vereinen und Verbänden, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgen
- Veranstaltungen und gemeinsame Aktivitäten zur Förderung der Vereinsziele.
- Aufklärung, Information und Öffentlichkeitsarbeit zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ideelle Engagement seiner Mitglieder und der Vereinsorgane sowie durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel.

(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Tatsächlich entstandene Aufwendungen werden auf Antrag erstattet. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit kann an die Vorstände eine angemessene Bezahlung gezahlt oder die Auslagen erstattet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins gemäß § 3 oder die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins gem. § 11 der Satzung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinn darf nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 4 Vereinsmitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können Personenvereinigungen, organisiert als rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine und andere juristische Personen werden, wie z.B. Naturschutzverbände, als auch solche Personengruppen wie Bürgerinitiativen mit Vereinsstatus, die gegenüber dem Verein rechtlich selbständige Organisationen darstellen. Diese müssen sämtlich die gleichen oder zumindest vergleichbaren Ziele und den gleichen Vereinszweck und ihren Sitz in Hessen und angrenzende Gebiete haben als auch gemeinnützig ausgerichtet sein. Alle Personen und Personengruppen, die die Ziele des Vereins verfolgen, können Mitglied werden. Nicht gemeinnützige Vereinigungen werden nicht mit Rat und Tat gefördert.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sollen dem Vorstand jeden Wechsel des Wohnsitzes sowie der Bankverbindung bzw. bei juristischen Personen zudem auch den Wechsel des oder der gesetzlichen Vertreter anzeigen. Vereine sollen dem Vorstand jeden Wechsel ihres Vereinssitzes anzeigen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich in jedem Geschäftsjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beträgt für Vereine 40 €, für Familien 20 € und Einzelmitglieder 10 €.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds oder im Falle der Auflösung des Vereins mit dem Tage des Beschlusses über die Auflösung. Ein Verein muss durch den gesetzlichen Vertreter seinen Austritt erklären.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf diese Vorschrift mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet dann spätestens zum jeweiligen Schluss des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erklärt wird.

(4) Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich anzukündigen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Gründe für einen Ausschluss können insbesondere sein:  
a. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,  
b. Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten,  
c. wenn über das Vermögen eines Mitglieds ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder eröffnet ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wurde.

(6) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet zugleich auch die Zugehörigkeit des Mitglieds zu den Vereinsorganen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- die Vereinsmitgliederversammlung,
- der Vereinsvorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im

Dienste der Vereinsinteressen erforderlich scheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt wird.

Die Schriftform ist bei E-Mail-Versand gewahrt. Das Einladungsschreiben gilt drei Werktage nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsvereinsmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung sollen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand erstellt eine Beschlussempfehlung. Über die Zulassung später eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Mitgliederversammlung gehören an:

- a) der Vorstand
- b) die Vereinsmitglieder

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(5) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jeder eingetretene Verein kann einen Delegierten senden, der für den Mitgliedsverein stimmberechtigt ist.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Vereinsdelegierten mit einfacher Mehrheit. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Schriftliche Stimmabgabe bzw. schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Ergebnisses der Kassenprüfung
- c) Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes (wird für zwei Jahre gewählt)
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer (werden für zwei Jahre gewählt)
- f) Festsetzung der Vereinsmitgliedsbeiträge bzw. Beschlussfassung zur Änderung der Beitragsordnung
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Zur Änderung der Satzung, insbesondere auch des Zwecks des Vereines, ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso wie zur Auflösung des Vereines und zur Abberufung des Vorstands.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- Vorstand Vorsitzende/Vorsitzender
- Vorstand 1.StellvertreterIn
- SchatzmeisterIn / Vorstand 2.StellvertreterIn
- SchriftführerIn
- BeisitzerIn: Jeder Verein mit mehr als 25 Mitgliedern kann einen BeisitzerIn stellen. Zusätzlich gibt es einen weiteren BeisitzerIn

Sind mehrere Beisitzer in den Vorstand berufen, zählt nur eine Stimme.

Der Verein wird jeweils einzeln durch den 1.Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister oder Schriftführer vertreten. Vorstandsbeschlüsse müssen durch die Mehrheit vom Vorsitzenden, Stellv. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer und einem Beisitzer getroffen werden.

(2) Der Verein bezieht seine Einkünfte aus Verbandsmitgliedsbeiträgen, aus Einzel-Mitgliedschafts -Beiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen und Zuwendungen.

(3)Die Einkünfte und das Vermögen dürfen nur zu den in der Satzung genannten Zwecken verwendet werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereines**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat und zwar ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturgesetze der Länder entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO übertragen. Falls anstelle des bisherigen Vereines Vernunftkraft Main Kinzig / Naturpark Spessart. ein neuer Verein gleichen Zwecks gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Vereines ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

(2) Als Liquidatoren werden der/die erste Vorsitzende des Vereines und der/die SchatzmeisterIn des Vereines bestellt.

Verein Vernunftkraft Main Kinzig / Naturpark Spessart e.V. i. Gründung

Bad Orb, 22,Februar 2020